

Prag und Wien

Bernd Wieser,* Graz

Abstract: Auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie ist nach 1918 eine Reihe von Einzelstaaten entstanden. Diese mussten sich neue Verfassungen geben. Der vorliegende Beitrag vergleicht in Grundzügen die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik aus 1920 mit der österreichischen Bundesverfassung aus 1920.

Keywords: Abgeordnetenhaus; B-VG 1920; Bundesrat; Nationalrat; Senat; Verfassung der Tschechoslowakei 1920; Verfassungsgericht; Verfassungszersplitterung; Zweikammerparlament.

I. Einleitung

Mit 28. Oktober 1918 spaltete sich die Tschechoslowakei von der untergehenden österreichisch-ungarischen Monarchie ab. An diesem Tag erging das „Manifest des Nationalausschusses vom 28. Oktober 1918“ mit den einleitenden pathetischen Worten: „Tschechoslowakisches Volk! Dein uralter Traum ist Wirklichkeit geworden. Der tschechoslowakische Staat trat am heutigen Tage in die Rolle der selbständigen, freien Kulturstaaten der Welt.“¹

Gleichzeitig erließ der Nationalausschuss² das erste Gesetz der Republik: „Gesetz vom 28. Oktober 1918 betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates“.³ Am 13. November 1918 verabschiedete der Nationalausschuss die provisorische Verfassung, die in der Folge durch mehrere Gesetze geändert und ergänzt wurde.⁴

Nach Abschluss des Friedensvertrages der Siegermächte des Ersten Weltkrieges mit der Tschechoslowakei in Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919 legte die Regierung den

* Bernd Wieser ist Vizestudiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz.

Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um die gekürzte Fassung von *Wieser, Die tschechoslowakische Verfassung 1920 und das österreichische B-VG 1920 – Skizze eines Vergleichs*, ZÖR 2020, 21.

¹ Zitiert nach *Epstein*, Studien-Ausgabe der Verfassungsgesetze der Tschechoslowakischen Republik (1923) 12.

² Der Nationalausschuss war eine bereits vor dem Umsturz bestehende, aus Vertretern der tschechischen und slowakischen politischen Parteien bestehende politische Körperschaft.

³ Abgedruckt bei *Epstein* (FN 1) 13°f.

⁴ Abgedruckt bei *Epstein* (FN 1) 115°ff.

Entwurf einer Verfassungsurkunde vor. Dieser wurde vom Verfassungsausschuss der Nationalversammlung beraten. Die Nationalversammlung war ein durch die vorläufige Verfassung eingerichteter, auf dem Nationalausschuss basierender, nicht volksgewählter und ausschließlich aus Vertretern der tschechischen und slowakischen Parteien bestehender Vertretungskörper. Am 29. Februar 1920 erließ die Nationalversammlung die definitive Verfassung der Tschechoslowakei, welche am 6. März 1920 in Kraft getreten ist.

Schon dieser kurze Abriss der Verfassungsgeschichte der Tschechoslowakei nach 1918 zeigt Parallelen, aber auch Unterschiede zur Erlassung des österreichischen B-VG 1920. Beide Staaten entstanden durch revolutionäre Akte ([Deutsch-]Österreich durch den „Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt“ vom 30. Oktober 1918), beide Staaten behalfen sich in der ersten Zeit mit provisorischen und notgedrungen rudimentären Verfassungsdokumenten. In beiden Staaten konnte erst nach Abschluss der – gleichzeitig besieгelten – Friedensverträge an die Erlassung der endgültigen Verfassung geschritten werden. Während allerdings diese Aufgabe in Österreich der am 16. Februar 1919 durch das Volk gewählten Konstituierenden Nationalversammlung oblag, mangelte es der tschechoslowakischen Nationalversammlung, wie beschrieben, an einer entsprechenden demokratischen Legitimation. Beide Verfassungen wurden keiner Volksabstimmung unterzogen. Für die Tschechoslowakei wird daher auch mindestens von Seite der ethnischen Minderheiten, die in den Prozess der Verfassungsgebung nicht eingebunden waren, von einem Verfassungsktroi gesprochen.⁵

Die tschechoslowakische Verfassung 1920 wurde in einer zeitgenössischen Darstellung knapp, aber treffend wie folgt charakterisiert: „Sie enthält in systematischer Anordnung die Bestimmungen, die im gewesenen Österreich in den einzelnen Staatsgrundgesetzen verstreut waren.“⁶ Es erscheint vor dem Hintergrund der gemeinsamen Geschichte reizvoll, die Verfassung der Tschechoslowakei 1920 und das österreichische B-VG 1920 in einen Vergleich zueinander zu setzen. Freilich kann dies im gegebenen Rahmen bloß skizzenhaft erfolgen. Nicht vertieft kann auch der Frage nachgegangen werden, ob sich die beiden Verfassungsgebungsprozesse inhaltlich beeinflusst haben. Global gesprochen scheint es hier nicht viele Berührungspunkte gegeben zu haben; vielmehr dürfte es so sein, dass beide Verfassungen – in unterschiedlichem Ausmaß – aus dem gemeinsamen Erbe (der Dezemberverfassung 1867) geschöpft haben.

II. Die äußere Gestalt der Verfassung

Die tschechoslowakische Verfassung 1920⁷ weist einen formal eigentümlichen Aufbau auf. Erlassen wurde sie im Kern als „Gesetz vom 29. Februar 1920, betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik“. Dieses „Einführungsgesetz“ ist in zehn kurze Artikel gegliedert. Vorangestellt ist ihm eine „mittellange“, relativ nüchterne Präambel.⁸ Die eigentliche Verfassung nennt sich „Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik“. Sie ist in 134 Paragraphen gegliedert und stellt formal nur einen Anhang

⁵ Adler, Grundriß des tschechoslowakischen Verfassungsrechtes (1930) 9; Adamovich, Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechtes (1929) 22.

⁶ Weyr, Das Verfassungsrecht der Tschechoslowakischen Republik, ZÖR 1921, 1 (6).

⁷ Abgedruckt bei und fortan zitiert nach Epstein (FN 1) 130°ff.

⁸ Siehe zu Präambeln allgemein Wieser, Vergleichendes Verfassungsrecht² (2020) 103°ff.

zum Einführungsgesetz dar; Art VIII Abs 1 des Einführungsgesetzes bezeichnet sie als „beigeschlossene Verfassungsurkunde“.⁹

Demgegenüber ist das – präambellose – B-VG 1920 ein „eigenständiges“, aus 152 Artikeln bestehendes Gesetz, im vollen Titel „Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)“.

Im Aufbau der beiden zentralen Verfassungsurkunden zeigen sich in den vorderen Teilen deutliche Parallelen, in den hinteren Partien dann nicht mehr. Ein hervorstechender Unterschied ist, dass die tschechoslowakische Verfassung einen eigenen Grundrechtskatalog kennt, während dies bekanntlich bis heute im B-VG nicht der Fall ist; dieses behilft sich nach wie vor damit, dass es in Art 149 Abs 1 das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder als Verfassungsgesetz rezipiert.

Die Verfassungsurkunde ist zwar die wichtigste Quelle des formellen Verfassungsrechts der Tschechoslowakei, aber nicht die einzige. Sie wird von einem Kreis von Nebenverfassungsgesetzen umsäumt, von denen ein Teil zum Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärt wird. Wurde also in der Tschechoslowakei die aus der Monarchie überkommene Tradition einer Zersplitterung der Rechtsquellen des Verfassungsrechts nicht überwunden (wenngleich es nunmehr eine zentrale Verfassungsurkunde gab), so steigerte das republikanische Österreich diese ins fast Unermessliche.¹⁰ Art 149 Abs 1 B-VG rezipiert eine Reihe von Gesetzen überwiegend grundrechtlichen Inhaltes als Verfassungsgesetze. Vor allem aber ermächtigt Art 44 Abs 1 B-VG ohne jede Einschränkung expressis verbis zur Erzeugung von Verfassungsgesetzen außerhalb des B-VG. Mehr noch: Diese Option besteht auch für die Erlassung von „in einfachen Gesetzen enthaltene[n] Verfassungsbestimmungen“, ein Unikum im Rechtsvergleich. Zu guter/schlechter Letzt ermöglicht Art 50 Abs 2 B-VG die Erzeugung von Staatsverträgen im Verfassungsrang bzw solcher Einzelverfassungsbestimmungen, und dies bis immerhin 2008.

Der Verfassungszersplitterung wurde hier wie dort nur durch das Bezeichnungsgebot sowie die erhöhten Quoren für die Erlassung von formellem Verfassungsrecht Einhalt geboten. Nach Art 44 Abs 1 B-VG ist hierfür die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vonnöten. § 33 der Verfassungsurkunde legt deutlich höhere Erfordernisse fest, nämlich eine Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder sowohl im Abgeordnetenhaus als auch im Senat.¹¹ Nochmals erschwert abänderbare „Baugesetze“ der Verfassung nach der Art des damaligen Art 44 Abs 2 B-VG enthält die Verfassungsurkunde demgegenüber nicht.

⁹ Zu den Gründen dieser Rechtstechnik siehe *Sander*, Grundriß des Tschechoslowakischen Verfassungsrechtes (1938) 12°f.

¹⁰ Siehe allgemein zu Modellen der Verfassungskodifikation *Wieser* (FN 8) 109°ff.

¹¹ Nach *Adler*, Die Grundgedanken der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde in der Entwicklungsgeschichte des Verfassungsrechtes (1927) 22 macht dies „Verfassungsänderungen in der Tschechoslowakischen Republik praktisch fast unmöglich“; dagegen *Epstein*, Die Quellen der tschechoslowakischen Verfassung, Prager Juristische Zeitschrift 1927, Sp 305 (306).

III. Staatsstrukturprinzipien

Beide Verfassungen enthalten nur in sparsamen Ausmaß programmatiche Aussagen über die leitenden Prinzipien des Staatsaufbaus. Nach § 1 Abs 1 Verfassungsurkunde ist das Volk die einzige Quelle der gesamten Staatsgewalt in der tschechoslowakischen Republik. Gemäß § 2 Verfassungsurkunde ist der tschechoslowakische Staat eine demokratische Republik. Beide Vorschriften – die das Demokratieprinzip an die Spitze der Verfassung stellen – werden von *Weyr*, einem Mitschöpfer der Verfassung, ganz im Geiste der damals vorherrschenden Wiener Schule des Rechtspositivismus als „rechtlich bedeutungslose Gemeinplätze“ abgetan.¹² Das gleiche Schicksal erfuhr bekanntlich auch das österreichische Analogon, Art 1 B-VG („Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“). Dazu das berühmte Diktum *Kelsens*: „Art. 1 hat keinen relevanten Rechtsinhalt. Ob die Verfassung tatsächlich eine demokratische Republik darstellt, ergibt sich aus ihren organisationsrechtlichen, materiellrechtlichen Bestimmungen.“¹³

§ 2 Verfassungsurkunde sowie Art 1 B-VG deklarieren den jeweiligen Staat zudem als Republik. Hie wie dort fehlt es demgegenüber an einer ausdrücklichen Proklamation eines „Rechtsstaates“. Dies gilt auch für das Prinzip der Gewaltentrennung.

Gänzlich unterschiedliche Wege gehen die beiden Verfassungen hinsichtlich des vertikalen Staatsaufbaus. Art 2 Abs 1 B-VG deklariert Österreich zu einem Bundesstaat. Die Verfassungsurkunde spricht demgegenüber zwar nicht ausdrücklich von einem „Einheitsstaat“, der Sache nach kommt dies aber bereits an prominenter Stelle in § 3 Abs 1 zum Ausdruck, wonach das Gebiet der tschechoslowakischen Republik ein einheitliches und unteilbares Ganzes bildet. Nach § 7 Abs 1 Verfassungsurkunde ist die gesetzgebende und verwaltende Tätigkeit der Landtage erloschen, womit ein deutlicher Schlussstrich unter die föderalistischen Anklänge der österreichisch-ungarischen Monarchie gezogen wird. Im Bericht des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung finden sich eindeutige Worte: „Die gesetzgebende Tätigkeit der früheren Landtage ist heute schon gar überflüssig. Unsere Republik ist nicht so groß, als daß ihre Gesetzgebung nicht die Bedürfnisse ihres ganzen Gebietes zum Ausdruck bringen könnte und die Bedürfnisse lokaler Art werden in den Gauen und Bezirken gut besorgt werden.“¹⁴

IV. Die gesetzgebende Gewalt

Sowohl die Tschechoslowakei als auch Österreich haben sich 1920 für ein parlamentarisches Zweikammersystem entschieden. Hie wie dort ist die erste Kammer – Abgeordnetenhaus in der Tschechoslowakei, Nationalrat in Österreich – als durch Volkswahl gebildete allgemeine Repräsentationskammer ausgestaltet. Beide Verfassungen sehen hiefür explizit das Verhältniswahlensystem vor. Dies lässt sich im Sinne eines Antwortcharakters der Verfassung als Absage an das in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltende Mehrheitswahlrecht deuten.

¹² *Weyr* (FN 6) 6.

¹³ *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922) 65; ferner *Kelsen*, Österreichisches Staatsrecht (1923) 164.

¹⁴ Zitiert nach *Epstein* (FN 1) 139.

Vollkommen unterschiedlich wurden demgegenüber die beiden zweiten Kammern ausgestaltet. Die Tschechoslowakei richtete eine reine Reflexions- und Deliberationskammer ein. Sinn und Zweck der Regelung liege vor allem darin, „eine gegenseitige Kontrolle der beiden Häuser zu schaffen und durch die zweite Kammer einen kalmierenden Einfluß auf allfällige, allzu rasche und nicht hinreichend erwogene Beschlüsse der ersten, von politischen Leidenschaften leichter bewegten Kammer auszuüben“.¹⁵ Auch der Senat – der 150 Mitglieder zählt – ist volksgewählt. Im zeitgenössischen Schrifttum wurde die – im Prozess der Verfassungswertung keineswegs unumstrittene – Konstruktion des Senates einer harschen Kritik dahin unterzogen, dass „nur eine in vieler Beziehung überflüssige Verdopplung der gesetzgebenden Körperschaft erzielt wurde und gerade die wertvollsten Vorteile des Zweikammersystems verloren gingen“.¹⁶

Der österreichische Bundesrat ist demgegenüber bekanntlich zur Vertretung der gliedstaatlichen Interessen berufen. Trotz ganz unterschiedlicher Konstruktion teilt der Bundesrat mit seinem tschechoslowakischen Pendant die Kritik, die ebenfalls schon früh einsetzte: *Merkl* etwa formulierte das deftig dahin, dass „in der nun geltenden Bundesverfassung unser Bundesrat sozusagen das schwächlichste, blutärmste Organ des ganzen bundesstaatlichen Organismus geworden ist“, und monierte, „wie ängstlich alles vermieden wurde, was den Bundesrat neben dem Nationalrat als zweite Kammer, als sogenannte Länderkammer, hätte erscheinen lassen können“.¹⁷

V. Die vollziehende Gewalt

Beiden Verfassungen ist ein zähes Ringen um die Ausgestaltung der Staatsspitze vorangegangen, dessen einzige Konstante die klare Absage an die Monarchie war. Die provisorische Verfassung der Tschechoslowakei kannte bereits einen Präsidenten der Republik, allerdings war seine Stellung nach einer zeitgenössischen Stellungnahme eine „unorganische“, sodass er „gleichsam in der Luft schwebte zwischen den gesetzgebenden und exekutiven Staatsorganen“.¹⁸ In Österreich ist der Bundespräsident überhaupt eine Neuschöpfung des B-VG.

Beide Länder richteten im Ergebnis ein nicht volks-, sondern parlamentsgewähltes Staatsoberhaupt ein,¹⁹ in Österreich gekoppelt mit einer „schwachen“ Kompetenzausstattung des Bundespräsidenten, in der Tschechoslowakei hingegen – auch bedingt durch die überragende politische Bedeutung des ersten Präsidenten *Tomáš Garrigue Masaryk* – mit einer dominierenden Stellung des Staatsoberhauptes. Nach einer zeitgenössischen Einschätzung „ist die Stellung des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik organisch der eines konstitutionellen Monarchen viel näher als etwa der des politisch verantwortlichen Chefs einer republikanischen Regierung“.²⁰

¹⁵ So *Adler*(FN 5) 27.

¹⁶ So *Weyr*(FN 6) 8; vgl ferner *Adler*(FN 5) 28.

¹⁷ *Merkl*, Bundesrat und Immunität, ZfV 1921, 151.

¹⁸ So *Weyr*(FN 6) 20^of.

¹⁹ Die offiziellen Motive hierfür werden für die Tschechoslowakei in der Regierungsvorlage ausgebreitet, ua sollten unmittelbare Wahlen „nicht allenfalls eine Quelle von Unruhe im Volke werden“; zitiert nach *Epstein*(FN 1) 165.

²⁰ So *Weyr*(FN 6) 27.

Beide Präsidenten sind mit den „üblichen“ Staatsoberhauptfunktionen (zB Vertretung des Staates nach außen, Abschluss der Staatsverträge, Beamtenernennung) ausgestattet. Der tschechoslowakische Präsident verfügt freilich über eine Reihe von zusätzlichen Befugnissen, die ihn „machtpolitisch“ deutlich über sein österreichisches Pendant hinausheben. Genannt werden kann etwa sein Vetorecht gegen Gesetzesbeschlüsse des Parlaments. Gegenüber der Regierung hat er das Recht, deren Sitzungen beizuwohnen und in ihnen den Vorsitz zu führen. Ferner hat er das Recht, die Regierung oder deren Mitglieder zu einer „Beratung“ einzuladen. Und vor allem: Der Präsident der Republik ernennt und entlässt die Minister und setzt deren Zahl fest, und dies vorschlagsfrei, während bekanntlich in Österreich demgegenüber die Bundesregierung nach Art 70 Abs 1 B-VG 1920 vom Nationalrat gewählt wurde.

Nach *Adler* kann im Ganzen „festgestellt werden, daß der Präsident der Tschechoslowakischen Republik im Getriebe des staatlichen Organismus zwar nicht die überragende und machtvolle Position innehat, wie sie etwa dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika oder auch noch dem Deutschen Reichspräsidenten zukommt, daß ihm aber im Vergleich zum Präsidenten der Französischen Republik, dessen Befugnisse in weitgehendem Maße den tschechoslowakischen Verfassungsgesetzgebern als Vorbild gedient haben, eine etwa gehobenere und einflußreichere Rolle zugewiesen erscheint“.²¹

VI. Verfassungsgerichtsbarkeit

Noch zwei Worte zur Verfassungsgerichtsbarkeit, wo beiden Verfassungen durch Einrichtung eines spezialisierten Verfassungsgerichts Pionierstatus zukommt. Einzige Kompetenz des tschechoslowakischen Verfassungsgerichts ist die Gesetzesprüfungskompetenz, welche freilich zugleich die Kernzuständigkeit eines jeden „echten“ Verfassungsgerichts darstellt. Dass das tschechoslowakische Verfassungsgericht, anders als sein österreichisches Pendant, letztlich keine Erfolgsgeschichte geworden ist,²² erklärt sich – neben der beschränkten Kompetenz – aus den eingeengten Zugangsmöglichkeiten. Nach dem – möglicherweise verfassungswidrigen – Verfassungsgerichtshofgesetz entscheidet das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bloß auf Grund eines Antrages, der nur vom Obersten Gericht, vom Obersten Verwaltungsgericht, vom Wahlgericht, vom Abgeordnetenhaus, vom Senat oder vom Landtag Karpathorusslands gestellt werden kann. Die Stellung eines solchen Antrages kann von den betreffenden Vertretungskörpern mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden; das Oberste Gericht, das Oberste Verwaltungsgericht und das Wahlgericht können dies bloß in einer Vollversammlung tun. Der Antrag kann bloß binnen drei Jahren vom Tag der Kundmachung des betreffenden Gesetzes gestellt werden. Die Erfolgschancen eines Normenkontrollantrages sind auch insofern begrenzt, als zu einem Erkenntnis, durch welches ein Gesetz für ungültig erklärt wird, mindestens fünf Stimmen (von sieben!) erforderlich sind.

VII. Resümée

Der große *Adolf Julius Merk*/ließ sich in seinem in einer Prager Zeitschrift 1922 veröffentlichten, nicht komparatistisch gearbeiteten Aufsatz „Die Verfassung der deutschösterreichischen Republik“ zu folgendem Epilog hinreißen: „Die übrigen auf dem Boden der österreichisch-

²¹ *Adler*(FN 5) 77^of.

²² Umfassende Aufarbeitung bei *Osterkamp*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920 – 1939) (2009).

ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten haben wohl alle vor ihren seinerzeitigen Staatsgenossen vielerlei voraus und haben das mehr oder weniger berechtigte stolze Bewußtsein, aus einem Kerker in die paradiesische Freiheit entflohen zu sein; aber in bezug auf die Verfassungseinrichtungen kann sich mit der deutschösterreichischen doch wohl nur die tschechoslowakische Republik vergleichen. Es wäre töricht und unbillig, das ernste Freiheitsstreben zu übersehen, das unleugbar aus der tschechoslowakischen Verfassung spricht – aber ebenso unleugbar ist der Abstand zu dem von der deutschösterreichischen Republik verwirklichten Freiheitsideal, ebenso offen liegen die Fesseln auf dem Weg zu diesem vielleicht ernst erstrebten Ziele. Es würde jeder der neu gewordenen oder gewachsenen Nationalstaaten nur gewinnen, wenn er von Deutschösterreich, von dem ja auch manches anderes übernommen wurde, verschiedene beispielgebende Staatseinrichtungen übernehmen wollte, und Deutschösterreich würde vom Geiste seiner Verfassung seinen ehemaligen Staatsgenossen gerne geben, am liebsten aber gewiß der tschechoslowakischen Schwesternrepublik, der es durch so vielerlei geographische Berührungen, wirtschaftliche Beziehungen, kulturelle Zusammenhänge und Bande des Blutes und der Sprache trotz staatlicher Grenzen unzertrennlich verbunden ist.“²³

Man möge diese doch sehr chauvinistischen Zeilen großzügig im Lichte der damaligen, vom „Trennungsschmerz“ (Verlust des großen Reiches, „Diktatfrieden“) beherrschten Verhältnisse beurteilen. Eine nüchterne Betrachtung führt zu einem deutlich differenzierten Bild. Zweifellos gelang dem B-VG mit der durchgebildeten Verfassungsgerichtsbarkeit ein großer Wurf und späterer „Exportschlager“, an den sein Pendant in der tschechoslowakischen Verfassung nicht annähernd herankam. Doch schon in dem Umstand, dass in beiden Ländern die zweiten Parlamentskammern, wenngleich aus unterschiedlichen Gründen, nur verkümmert gestaltet waren, zeigt, dass die Organisation der obersten Staatsorgane nicht nur in der tschechoslowakischen Verfassung, sondern auch im B-VG so restlos vorbildhaft nicht war. In formaler Hinsicht vermittelt die tschechoslowakische Verfassung einen geschlosseneren Eindruck als das B-VG, das in mancherlei Hinsicht unvollständig und zudem auf eine später schlagend gewordene Zersplitterung der Verfassungsrechtsquellen angelegt war. In diesem Zusammenhang sticht auch ins Auge, dass es der Tschechoslowakei anders als Österreich gelang, einen, wenngleich nicht sonderlich innovativen Grundrechtskatalog in die Verfassungsurkunde zu inkorporieren.

Die „politische Bewährungsprobe“ hat das B-VG, wenngleich die Ursachen hierfür freilich vielschichtig sind und sicher nur zum geringeren Teil der Verfassung „angelastet“ werden können, zunächst weder in seiner ursprünglichen noch in seiner 1929 wesentlich umgestalteten Fassung bestanden; der Untergang der Ersten Republik bereitete dem B-VG vorerst sein Ende. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist das wieder in Kraft gesetzte B-VG freilich zu einer großen Erfolgsgeschichte geworden. Die tschechoslowakische Verfassung 1920 ist demgegenüber schon lange versunken. Sie lebt allerdings in den aktuellen Verfassungen Tschechiens und der Slowakei aus 1992 teilweise fort. Doch das ist eine andere Geschichte.

²³ Merkl, Die Verfassung der deutschösterreichischen Republik, Prager Juristische Zeitschrift 1922, Sp 1 (30).